



Urteil vom 24. Februar 2011

Besetzung

Richterin Marianne Ryter Sauvant (Vorsitz),
Richter André Moser, Richter Jérôme Candrian,
Gerichtsschreiber Toni Steinmann.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI,
Vorinstanz.

Gegenstand

Sicherheitsnachweis für elektrische
Niederspannungsinstallationen.

Sachverhalt:**A.**

Mit Schreiben vom 30. September 2009 teilte die X._____ AG (nachfolgend: Netzbetreiberin) dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) mit, dass A._____ den periodischen Sicherheitsnachweis für die elektrischen Niederspannungsinstallationen in der in seinem Eigentum stehenden Y._____ in Z._____ trotz dreimaliger Aufforderung nicht eingereicht habe. In der Folge forderte das ESTI A._____ am 4. Januar 2010 auf, den Sicherheitsnachweis bis am 5. April 2010 zu erbringen und drohte für den Unterlassungsfall den Erlass einer gebührenpflichtigen Verfügung an.

B.

Am 17. Juni 2010 teilte die Netzbetreiberin dem ESTI mit, dass sie den Sicherheitsnachweis von A._____ noch nicht erhalten habe, worauf das ESTI (nachfolgend: Vorinstanz) am 21. Juni 2010 die angedrohte Verfügung erliess. Darin wurden die Frist zur Einreichung des Sicherheitsnachweises auf den 23. August 2010 und die Gebühr für den Erlass der Verfügung auf Fr. 600.-- festgesetzt. Für den Fall der Missachtung dieser Verfügung drohte die Vorinstanz eine Ordnungsbusse von bis zu Fr. 5'000.-- an.

Am 30. Juni 2010 setzte die Netzbetreiberin die Vorinstanz davon in Kenntnis, dass der erforderliche Sicherheitsnachweis bei ihr eingetroffen sei.

C.

Am 20. Juli 2010 erhebt A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verfügung vom 21. Juni 2010 und beantragt sinngemäss deren Aufhebung. Zur Begründung führt er insbesondere aus, dass er von der Netzbetreiberin keine Aufforderungen zur Einreichung eines Sicherheitsnachweises erhalten habe. Er habe sich nach Erhalt des ersten Schreibens der Vorinstanz vom 4. Januar 2010 sofort telefonisch gemeldet und sich für die entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigt. Die anlässlich der ersten Kontrolle festgestellten Mängel seien bis Ende März behoben worden. In der Folge sei - wenn auch zeitlich verzögert - die Nachkontrolle durchgeführt worden. Die Kontrollinstanz habe korrekterweise bei der Netzbetreiberin eine Fristverlängerung beantragt. Es sei für ihn unverständlich, dass er dann mit Verfügung vom 21. Juni 2010 trotzdem gebüsst worden sei. Er vermute, dass er zum Spielball

zwischen dem Installateur, der Kontrollfirma und der Netzbetreiberin geworden sei.

D.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. September 2010 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Die Netzbetreiberin habe den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. Januar 2006 und Mahnungen vom 11. August 2008 sowie 21. Januar 2009 vergeblich aufgefordert, den periodischen Sicherheitsnachweis für das in seinem Eigentum stehende Objekt einzureichen. In der Folge habe ihr die Netzbetreiberin die Angelegenheit zur Durchsetzung überwiesen. Am 4. Januar 2010 habe sie dem Beschwerdeführer eine gebührenpflichtige Verfügung angedroht, falls er den Sicherheitsnachweis bis am 5. April 2010 nicht einreiche. Da der Beschwerdeführer auch diese Frist unbenutzt verstreichen liess, habe sie die angedrohte, gebührenpflichtige Verfügung am 21. Juni 2010 erlassen.

E.

In seiner Replik vom 10. Oktober 2010 bekräftigt der Beschwerdeführer, dass er die erwähnten Aufforderungen der Netzbetreiberin nie erhalten habe. Soweit die Vorinstanz erwähne, dass sie eine gebührenpflichtige Tätigkeit vorgenommen habe, erscheine dies grundsätzlich richtig. Zu beachten sei aber, dass die gebührenpflichtige Tätigkeit nicht von ihm, sondern von der Netzbetreiberin verursacht worden sei.

F.

In ihrer Duplik vom 10. März 2010 macht die Vorinstanz insbesondere geltend, dass die Netzbetreiberin den Beschwerdeführer sehr wohl am 10. Januar 2006, 11. August 2008 und 21. Januar 2009 zur Einreichung des periodischen Sicherheitsnachweises aufgefordert habe. Diese Aufforderungen seien vom Informatiksystem generiert und die Daten der Versendung elektronisch in der Datenbank gespeichert worden. Als Beweis dafür diene das Überweisungsschreiben der Netzbetreiberin vom 30. September 2009.

G.

In den Schlussbemerkungen vom 19. November 2010 betont der Beschwerdeführer erneut, dass er die erwähnten Aufforderungen der Netzbetreiberin nie erhalten habe. Wenn diese bei ihm angekommen wären, hätte das Ganze einen völlig anderen Verlauf genommen. Es sei merkwürdig, dass als Beweis für diese Aufforderungen ein Schreiben an

die Vorinstanz dienen solle. Idealerweise müssten doch die datierten Originale bzw. für die letzte Mahnung eine Einschreibebestätigung der Post vorliegen.

H.

Auf weitergehende Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 21 und 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0) sowie Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das ESTI gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. d VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichtes. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

1.2 Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Der Beschwerdeführer ist formeller Adressat der angefochtenen Verfügung und durch diese auch materiell beschwert. Er ist folglich zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

1.3 Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

2.

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

3.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 EleG ist der Betriebsinhaber (Eigentümer, Pächter usw.) für die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes verantwortlich. Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen [NIV, SR 734.27]). Die Durchführung von technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgen von unabhängigen Kontrollorganen und akkreditierten Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen (Art. 32 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin dem ESTI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV).

Gestützt auf diese Rechtsordnung trägt der Eigentümer einer Liegenschaft die Verantwortung dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierfür hat er in jeder Kontrollperiode durch fristgerechte Einreichung des Kontrollausweises den Nachweis zu erbringen. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, hat er die Konsequenzen zu tragen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6178/2009 vom 22. Februar 2010 E. 3.2, A-7151/2008 vom 10. Februar 2009 E. 3.2 und A-6150/2009 vom 21. Januar 2010 E. 6.3).

4.

4.1 Der Beschwerdeführer macht vorab geltend, dass er von der Netzbetreiberin nie Aufforderungen zur Einreichung eines Sicherheitsnachweises erhalten habe. Erst mit dem Schreiben der Vorinstanz vom 4. Januar 2010 habe er davon Kenntnis erhalten, wofür es verschiedene Argumente gebe.

So wäre er mit der Netzbetreiberin sicher in Kontakt getreten, wenn er die angeblich erste Aufforderung vom 10. Januar 2006 tatsächlich bekommen hätte. Denn am 5. August 2005 - mithin weniger als ein halbes Jahr vorher - habe er wegen eines Wohnungseinbaus in der fraglichen Y._____ einen Sicherheitsnachweis erstellen lassen. In der Y._____ selber habe es damals lediglich vier Lampen, sechs Steckdosen und zwei unbenutzte Tableaus gegeben, deren Kontrolle schnell, einfach und kostenoptimal gewesen wäre. Im Zeitpunkt der angeblich zweiten Aufforderung vom 11. August 2008 sei die Y._____ im Umbau gewesen. Wäre die behauptete Aufforderung effektiv bei ihm eingetroffen, hätte

er die Netzbetreiberin über den Umbau informiert und den Sicherheitsnachweis nach Bauende in Aussicht gestellt. Schliesslich hätte er, wenn er die behauptete dritte Aufforderung vom 21. Januar 2009 tatsächlich erhalten hätte, der Netzbetreiberin mitgeteilt, dass bereits ein Termin für eine Kontrolle bestehe und diese am 11. Februar 2009 durchgeführt werde.

Insgesamt sei er der Meinung, dass das Ganze einen völlig anderen Verlauf genommen hätte, wenn die drei Aufforderungen bzw. Mahnungen zur Einreichung eines Sicherheitsnachweises bei ihm angekommen wären. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb diese bzw. mindestens die letzte Mahnung nicht eingeschrieben versendet worden seien.

4.2 Die Vorinstanz lässt dagegen vorbringen, dass die Netzbetreiberin den Beschwerdeführer sehr wohl am 10. Januar 2006, 11. August 2008 und 21. Januar 2009 zur Einreichung des periodischen Sicherheitsnachweises aufgefordert habe. Diese Aufforderungen seien vom Informatiksystem generiert und die Daten der Versendung elektronisch in der Datenbank gespeichert worden. Als Beweis dafür diene das Überweisungsschreiben der Netzbetreiberin vom 30. September 2009.

4.3 Im Verwaltungsprozess gilt der Untersuchungsgrundsatz; die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 12 VwVG), wobei den Parteien unter Umständen Mitwirkungspflichten obliegen (Art. 13 VwVG). Eine eigentliche Beweisführungslast trifft die Parteien dagegen - anders als im Zivilprozess - nicht (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 3.119 und 3.149). Das Bundesverwaltungsgericht würdigt die vorgelegten Beweismittel frei (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG). Der Beweis ist erbracht, wenn das Gericht gestützt auf die Beweiswürdigung nach objektiven Gesichtspunkten zur Überzeugung gelangt, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 3.141). Bleibt ein behaupteter Sachumstand unbewiesen, stellt sich die Frage, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Diesbezüglich gilt auch im Bereich des öffentlichen Rechts in Anlehnung an Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass diejenige Partei das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen hat, welche aus ihr Rechte ableitet. Demzufolge trägt bei begünstigenden Verfügungen grundsätzlich der Ansprecher die Beweislast, während bei belastenden Verfügungen die Verwaltung beweisbelastet ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-962/2009 vom 23. Juli 2009 E. 6.3; CHRISTOPH AUER, in: Kommentar VwVG, Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, Rz. 16 zu Art. 12; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 3.150; PATRICK L. KRAUSKOPF/KATRIN EMMENEGGER, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Rz. 207 zu Art. 12; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, Rz. 1623).

4.4 Entgegen der Auffassung der Vorinstanz vermag das Überweisungsschreiben der Netzbetreiberin vom 30. September 2009, in welchem die Erstellungsdaten der Aufforderungen bzw. Mahnungen aufgeführt sind, keinen rechtsgenügenden Beweis für die vom Beschwerdeführer bestrittene Tatsache der Zustellung zu erbringen. Gleiches gilt für die mit der Duplik eingereichten und handschriftlich umdatierten Schreiben

der Netzbetreiberin an den Beschwerdeführer. Dass diese nach dem üblichen administrativen Ablauf vom Informatiksystem generiert und allenfalls auch versendet wurden, beweist noch nicht deren effektive Zustellung.

Im Weiteren ergibt sich die Tatsache der Zustellung auch nicht aufgrund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände. Der Beschwerdeführer bestritt den Erhalt der Aufforderungen bzw. Mahnungen von Anfang an konsequent, ohne sich in Widersprüche zu verstricken. Zudem hat er differenziert und nachvollziehbar aufgezeigt, dass er bei einem tatsächlichen Erhalt der Aufforderungen reagiert hätte und es folglich zu einem anderen Verlauf gekommen wäre. Mit Blick auf die Aktenlage und die gesamten Umstände erweist sich die beschwerdeweise Darstellung als nachvollziehbar.

Insgesamt bleibt die bestrittene Tatsache der Zustellung der Aufforderungen bzw. Mahnungen unbewiesen. Daran würden auch weitere - allenfalls im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes durchzuführende - Beweismassnahmen nichts ändern, zumal die fraglichen Schreiben offenbar uneingeschrieben versendet wurden. Die Folgen dieser Beweislosigkeit hat die Vorinstanz zu tragen, da sie aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Es ist demnach auf die Darstellung des Beschwerdeführers abzustellen, wonach er die Aufforderungen bzw. Mahnungen der Netzbetreiberin nicht erhalten hat.

5.

Art. 36 Abs. 3 NIV hält unmissverständlich fest, dass erst nach zweimaliger vergeblicher Mahnung, der offensichtlich eine erste Aufforderung zur Einreichung des Sicherheitsnachweises voranzugehen hat, die Netzbetreiberin der Vorinstanz die Angelegenheit zur Durchsetzung der periodischen Kontrolle übergibt. Voraussetzung der Befassung der Vorinstanz sind mithin drei Schreiben der Netzbetreiberin, nämlich die erste Aufforderung und zwei Mahnungen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2470/2010 vom 20. Juli 2010 E. 5.2). Im vorliegenden Fall ist nach dem Gesagten (vgl. oben E. 4.4) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von der Netzbetreiberin weder die erste Aufforderung noch die zwei Mahnungen erhalten hat. Das formelle Erfordernis einer ersten Aufforderung sowie einer zweimaligen (vergeblichen) Mahnung gemäss Art. 36 Abs. 3 NIV war deshalb zur Zeit der Übergabe des Dossiers an die Vorinstanz nicht erfüllt. Dementsprechend kann dem Beschwerdeführer nicht zur Last gelegt werden, er habe den Sicherheitsnachweis zu spät eingereicht. Die gebührenpflichtige Verfügung vom 21. Juni 2010 wurde folglich zu Unrecht erlassen, weshalb sie in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist.

Da dem Begehren des Beschwerdeführers vollumfänglich entsprochen wird, erübrigt es sich, auf seine weiteren Vorbringen einzugehen.

6.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückzuerstatten.

7.

Eine Parteientschädigung ist dem nicht vertretenen obsiegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen, da ihm lediglich verhältnismässig geringe Kosten durch die Beschwerdeführung erwachsen sind (Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung vom 21. Juni 2010 aufgehoben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der Kostenvorschuss des Beschwerdeführers von Fr. 800.-- wird diesem nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. Hierzu hat er dem Bundesverwaltungsgericht einen Einzahlungsschein zuzustellen oder seine Kontonummer bekannt zu geben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. W-15618; Einschreiben)
- das Generalsekretariat UVEK (Gerichtsurkunde)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Marianne Ryter Sauvant

Toni Steinmann

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: